

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

71. Jahrgang. Bern, den 10. Dezember 1919. Band V.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einsrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Volksabstimmung vom 8. Februar 1920

über

- I. das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken);
- II. das Bundesgesetz vom 27. Juni 1919 betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

I.

Bundesbeschluss

über

das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken).

(Vom 22. November 1919.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nachdem sie vom Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken) und vom Bericht des Bundesrates vom 27. Mai 1916 Kenntnis genommen hat,

gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung und Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

I.

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet:

1. Der Verfassungsrevisionsentwurf der Initianten, der wie folgt lautet:

„Die beiden ersten Absätze des Art. 35 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt.

„Als Spielbank ist jede Unternehmung anzusehen, welche Glücksspiele betreibt.

„Die jetzt bestehenden Spielbankbetriebe sind binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Bestimmung zu schliessen.“

2. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der folgende Fassung hat:

„Die beiden ersten Absätze des Art. 35 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind untersagt.

„Glückspielunternehmungen, die der Unterhaltung oder gemeinnützigen Zwecken dienen, fallen nicht unter das Verbot, wenn sie unter den vom öffentlichen Wohl gebotenen Beschränkungen betrieben werden. Die Kantone können jedoch Glückspielunternehmungen auch dieser Art verbieten.“

II.

Es wird Volk und Ständen beantragt, den Revisionsentwurf der Initianten (oben I, 1) zu verwerfen, dagegen den Gegenentwurf der Bundesversammlung (oben I, 2) anzunehmen.

III.

Der Bundesrat ist beauftragt, die für die Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 21. November 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 22. November 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**
Der Protokollführer: **Käselin.**

I. Bundesbeschluss über das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken). (Vom 22. November 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1919
Date	
Data	
Seite	739-740
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.